

Policy Paper

**Die Religionsfreiheit von
Jüdinnen und Juden respektieren!**

Das baden-württembergische Feiertagsrecht an der
Glaubensfreiheit ausrichten!

Policy Paper

Die Religionsfreiheit von Jüdinnen und Juden respektieren!

Das baden-württembergische Feiertagsrecht an der Glaubensfreiheit ausrichten

hg. vom Tikvah Institut, November 2023

Inhalt

Inhalt 1

I. Allgemeine Überlegungen	2
II. Regelungsumfang	5
1. Feiertagsgesetz	5
2. Beamten- und öffentliches Dienstrecht.....	5
3. Schulgesetz.....	6
4. Hochschulgesetz.....	6
5. Ladenschlussgesetz	6
6. Sonderbefreiung für Trauerfälle § 616 BGB / Verordnung über den Sonderurlaub	6
III. Folgende gesetzliche und verordnungsrechtliche Änderungen sind erforderlich.....	7
1. Gesetz über die Sonntage und Feiertage	7
2. Schulgesetz und zugehörige Erlasse und Verordnungen	8
3. Hochschulgesetz.....	10
4. Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)	10
5. Beamten- und öffentliches Dienstrecht.....	11
6. Sonderbefreiung für Trauerfälle § 616 BGB	12

„Sabbate und Feste erhalten ihre Poesie, ihre Stimmung,
in deren heiligen Bezirke der Mensch, nach all dem Staubigen
und Bedrückten draußen, in reiner Luft Atem holen kann.
Und wie ihnen hat das Gesetz aller Freude ein Weihevolltes,
ein Geistiges gebracht.“

Leo Baeckl¹

Schutz der Religionsfreiheit von Jüdinnen und Juden im baden- württembergischen Feiertagsrecht

Regelungsbedarfe für die Gesetze und Verordnungen in Baden-Württemberg

I. Allgemeine Überlegungen²

1. Die Religionsfreiheit schützt die jüdische Religionsausübung, auch am Schabbat und an den hohen jüdischen Feiertagen, einschließlich der Einhaltung der halachischen Arbeitsruhegebote³. In ihrer *Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben* (NASAS) betont die Bundesregierung ausdrücklich das „verfassungsrechtlich geschützte [...] Recht [von Jüdinnen und Juden] darauf, sich entsprechend ihren kulturellen und religiösen Identitäten frei zu entfalten“. In dieser Hinsicht erwähnt die NASAS als „Elemente jüdischer Religionsausübung“ die „Vereinbarkeit von Prüfungsterminen mit jüdischen Feiertagen“.⁴
2. Die Feiertagsgesetze der Länder schützen die Religionsausübung an den jüdischen Feiertagen, wenn überhaupt dem Wortlaut nach, überwiegend nach einem christlichen Feiertagsverständnis, d. h. im Wesentlichen wird lediglich der (morgendliche) Gottesdienstbesuch geschützt.⁵ So

¹ Leo Baeckl: *Das Wesen des Judentums*, Darmstadt 1985, S. 298.

² Das Policy Paper beruht auf den Ergebnissen einer Tagung der Experteninitiative Religionspolitik (EIR), der Jüdischen Studierendenunion Deutschland, der Konrad-Adenauer-Stiftung und des Tikvah Instituts am 6. November 2022.
www.youtube.com/watch?v=zgozIJPtMxY&list=PLqEO3tIrCeyfNGr8Np6WzZwDR96Uf2HJ7.

Die Ergebnisse liegen als E-Book vor: Volker Beck (Hg.): *Gut Schabbes? Chag Sameach! Religionsfreiheit und Respekt für die Arbeitsruhe an Schabbat und jüdischen Feiertagen*. Dokumente des Tikvah Instituts Nr. 1, Leipzig 2023.

www.hentrichhenrich.de/buch-gut-schabbes-chag-sameach.html.

³ Der hebräische Begriff für die gebotene Arbeitsruhe ist „Melacha“. Es sind 39 Tätigkeiten, die an Schabbat und den hohen Feiertagen verboten sind. Alles Nähere dazu: Daniel Fabian: „Religiöse Hintergründe der jüdischen Feiertagsruhe“, in: Volker Beck (Hg.): *Gut Schabbes? Chag Sameach! Religionsfreiheit und Respekt für die Arbeitsruhe an Schabbat und jüdischen Feiertagen*. Dokumente des Tikvah Instituts Nr. 1, Leipzig 2023, S. 24–31. Rabbiner Avraham Radbil: „Melacha“, in: *Jüdische Allgemeine*. www.juedische-allgemeine.de/glossar/melacha/Melacha.

⁴ Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus: *Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben* (NASAS), Berlin 2022, S. 43.

⁵ Z. B. Berlin: *Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (Berlin)*, § 2 *Religiöse Feiertage i. V. m. dem Staatsvertrag über die Beziehungen des Landes Berlin zur Jüdischen Gemeinde zu Berlin*, Artikel 2, Feiertage der Jüdischen Gemeinde zu Berlin; Baden-Württemberg: *Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1995 § 4 (kirchliche Feiertage) i. V. m. *Gesetz zu dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs* *IsrRelGVtrG BW* vom 16. März 2010 i. V. m. Artikel 2 *Jüdische Feiertage*.

heißt es im Schlussprotokoll des Staatsvertrages wörtlich: „Mit dieser Bestimmung werden die genannten jüdischen Feiertage als kirchliche Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes geschützt.“⁶ Dies zeigt die gesamte Konzeption des Feiertagsrechtes. Christliche Vorstellungen werden den jüdischen Traditionen übergestülpt. Der Religionsfreiheit für Jüdinnen und Juden wird dadurch nicht ausreichend entsprochen.

Der Schabbat wird hier, wie auch in den Feiertagsregelungen anderer Bundesländer, nicht erwähnt. Rechtsquellen für die landesgesetzlichen Regelungen sind neben den Feiertagsgesetzen der Länder und weiteren Gesetzen auch die Staatsverträge der Länder mit den Landes- oder Regionalverbänden der jüdischen Gemeinden. Der baden-württembergische Staatsvertrag verweist bezüglich des Feiertagsschutzes allerdings nur auf die einschlägige Regelung für kirchliche Feiertage des Feiertagsgesetzes.

3. Ein wichtiges Alltagsproblem von jüdischen Studierenden ist die Festlegung von universitären Prüfungen und Examina. Immer wieder kommt es hier zu Benachteiligungen, weil die Termine auf Schabbat oder andere jüdische Feiertage gelegt werden. Die Universität Heidelberg hat hier bundesweit Berühmtheit erlangt: Die Koordinationsstelle TNS an der Universität Heidelberg hatte die Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) bundeseinheitlich koordiniert. Die Tests wurden bis 2019 einmal jährlich an einem Samstag ohne Ersatztermin durchgeführt.⁷ Erst nach erheblichem politischem Druck wurden hier auch Ersatztermine angeboten.⁸ Soweit bekannt ist, werden nur an der Ruhr-Universität Bochum Alternativtermine zu Prüfungen am Schabbat und anderen jüdischen Feiertagen angeboten. Für Prüfungstermine, die zur „Befolgung religiöser Gebote in direktem Widerspruch stehen“, sei grundsätzlich ein Ersatztermin zu ermöglichen, hat der Senat der Ruhr-Universität beschlossen.⁹ Ein solches freiwilliges Vorgehen von Universitäten und Hochschulen wäre auch andernorts zu begrüßen. Allerdings ist eigentlich der Gesetzgeber gefordert, im einfachen Recht auszubuchstabieren, was verfassungsrechtlich ohnehin geboten ist: Am Schabbat und an jüdischen Feiertagen¹⁰ ist jüdischen Gläubigen (auf Verlangen) eine Freistellung von Arbeit oder universitären Leistungen wie Examina und Prüfungen zu gewähren.
4. Welche landesgesetzlichen Regelungen hierzu geändert werden sollten, wird in diesem Papier erläutert. Feiertage sind nicht gleich Feiertage. Die Bedeutung von Feiertagen ist schon innerhalb einer religiösen Tradition unterschiedlich. Das Feiertagsverständnis der christlich geprägten Mehrheitsgesellschaft sollte nicht pauschal auf andere religiöse Traditionen übertragen werden. Im Judentum ist der wichtigste Feiertag der Schabbat, der wöchentliche Ruhetag. Die Feiertagsruhe gestaltet sich hinsichtlich der erlaubten Tätigkeiten genauso wie die Schabbatruhe. Die Bedeutung der in der Thora erwähnten Feste, der biblischen Feiertage (wörtlich:

6 *Schlussprotokoll zum Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs* vom 18. Januar 2010: Zu Artikel 2.

7 Obwohl dieser Vorgang in Baden-Württemberg stattfand und presseöffentlich war, hat die Landesregierung laut der Antwort auf eine Anfrage des Abgeordneten Gehring keine Kenntnis von dem Sachverhalt. *Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Christian Gehring CDU*. Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 17 / 3528, S. 2–3.

8 „Heidelberg: Zusatztermin zum ‚Testsamstag‘“, in: *Jüdische Allgemeine*, 11.11.2019. <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/zusatztermin-zum-testsamstag/>; „Medizinstudium: Freiwilliger Ersatztermin“, in: *Jüdische Allgemeine*, 05.12.2019. <https://www.juedische-allgemeine.de/kultur/freiwilliger-ersatztermin/?q=TMS>.

9 Senatsbeschluss: Keine Prüfungen an religiösen Feiertagen, 15.07.2020. [news.rub.de/presseinformationen/hochschulpolitik/2020-07-15-senatsbeschluss-keine-pruefungen-religioesen-feiertagen/](https://www.news.rub.de/presseinformationen/hochschulpolitik/2020-07-15-senatsbeschluss-keine-pruefungen-religioesen-feiertagen/); „Bochum: Keine Prüfungen am Schabbat“, in: *Jüdische Allgemeine*, 13.07.2020. www.juedische-allgemeine.de/politik/keine-pruefungen-am-schabbat/.

10 Es handelt sich dabei nur um die Thora-Feste, die auf Seite 7 genannt sind.

יום טוב, Guter Tag), unterscheidet sich im Stellenwert z. B. von den freudigen Gedenktagen wie Chanukka oder Purim, die in der nichtjüdischen Mehrheitsgesellschaft wegen teilweisen Ähnlichkeiten in manchen Gebräuchen oder Ritualen mit christlichen Gebräuchen und Ritualen (Advent oder Karneval) besonders populär sind.¹¹

5. Das Bundesverfassungsgericht hat Politik und Gesellschaft immer wieder an die verschiedenen Dimensionen des umfassenden verfassungsrechtlichen Schutzes der Religionsfreiheit erinnert:

„Nach dem Grundgesetz gewährleistet die Glaubensfreiheit dem Einzelnen einen Rechtsraum, in dem er sich die Lebensform zu geben vermag, die seiner Überzeugung entspricht, mag es sich dabei um ein religiöses Bekenntnis oder eine irreligiöse – religionsfeindliche oder religionsfreie – Weltanschauung handeln. Insofern ist die Glaubensfreiheit mehr als religiöse Toleranz, d. h. bloße Duldung religiöser Bekenntnisse oder irreligiöser Überzeugungen.“¹²

„Das Grundgesetz begründet für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürger in Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger. Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten und darf sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren. Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist. Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist indes nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gebietet auch im positiven Sinn, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern.“¹³

„Art. 4 GG garantiert in Absatz 1 die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, in Absatz 2 das Recht der ungestörten Religionsausübung. Beide Absätze des Art. 4 GG enthalten ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht. Es erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten. Dazu gehört auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze, sondern auch solche religiösen Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen.“¹⁴

¹¹ Vgl. Heinrich Simon: Jüdische Feiertage. Festtage im jüdischen Kalender, Berlin / Leipzig 2003, S. 10 ff.; Andreas Nachama / Walter Homolka / Hartmut Bomhoff: *Basiswissen Judentum*, Freiburg 2015, S. 165–195, S. 232–296.

¹² BVerfGE 12, 1. Rn. 7.

¹³ BVerfG, Urt. d. Zweiten Senats v. 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02 –, Rn. 42, 43.

¹⁴ BGH, Urt. v. 05.05.1959 – 5 StR 92/59 – BGHSt 13, 123; BVerwG, Urt. v. 17.04.1973 – VII C 38.70 – BVerwGE 42, 128; BSozG, Urt. v. 10.12.1980 – 7, RAR 93/79 – BSGE 51, 70; Morlok, in: Dreier, *Grundgesetz Kommentar* Band 1, 3. Auflage, Tübingen 2013, Art. 4, Rn. 173 m. w. N.

6. Die Rechtsprechung hat grundsätzlich anerkannt, dass die Beachtung halachischer Arbeitsruhegebote von der Religionsfreiheit geschützt ist. Das ist bereits durch einfachgerichtliche nationale wie europäische¹⁵ Rechtsprechung vielfach geklärt.

Dies bestätigt auch die Landesregierung Baden-Württemberg in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage: „Für jüdische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann sich zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen ein individueller Anspruch aus Art. 4 Grundgesetz (Religionsfreiheit) ergeben, denn in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass es außerhalb der staatlich geregelten Feiertage ein Recht auf Arbeitsverweigerung aus Glaubensgründen geben kann.“¹⁶

II. Regelungsumfang

Die Regelungen zum Feiertagsrecht sollten dabei, neben dem Feiertagsgesetz selbst, auch ihren Niederschlag in den einschlägigen Verordnungen des Beamten- und öffentlichen Dienstrechts sowie den schul- und hochschulrechtlichen Regelungen finden. Dies stellt sicher, dass bei der Anwendung des Rechts keine Probleme auftreten. Ein Blick in das Gesetz oder die Verordnung sollte die Rechtsfindung erleichtern.

1. Feiertagsgesetz

Das Feiertagsgesetz sollte hinsichtlich der Benennung der Feiertage, ihrer Veröffentlichung durch das Landesinnenministerium und durch Klarstellung, dass der Schabbat dem jüdischen Feiertagsschutz unterliegt, präzisiert werden.

Das baden-württembergische Feiertagsgesetz schützt, wie oben dargelegt, in seiner aktuellen Fassung den Besuch des Gottesdienstes an sog. kirchlichen Feiertagen. Da dies nicht der jüdischen Feiertagspraxis gerecht wird, ist eine Ausweitung der Freistellung an Feiertagen auf den gesamten Arbeitstag dringend notwendig. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit sollten den Arbeitnehmer:innen aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen. Außerdem sollte klargestellt werden, dass Betriebe und Verwaltungen Arbeitsmöglichkeiten für die jüdischen Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen zu anderen Zeiten anbieten sollen und Lohnausfall nur in dem Falle in Frage kommen soll, wo dies nicht möglich ist.

2. Beamten- und öffentliches Dienstrecht

Im Beamten- und öffentlichen Dienstrecht sind die Regelungen aus dem Feiertagsgesetz jeweils zu spiegeln.

¹⁵ EuGH, 27.10.1976 – 130/75; EGMR, Urt. v. 03.04.2012 – 28790/08 – NJOZ 2013, 2039; dazu kritisch: Jens Meyer-Ladewig / Herbert Petzold: Gerichtsverhandlung an Jom Kippur, in: *NJW* 2014, 3287 ff.

¹⁶ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 17 / 3528, S. 3.

3. Schulgesetz

An Schabbat und den jüdischen Feiertagen müssen die bekenntniszugehörigen Schüler:innen an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei bekommen. Dies sollte nicht Gegenstand eines Antragsverfahrens sein, da das Grundrecht auf Religionsfreiheit hier keinerlei Ermessensspielraum bietet und ein Antragsverfahren die grundrechtlich Berechtigten in die Rolle des Bittstellers drängt.

4. Hochschulgesetz

Niemand darf durch die Ansetzung von Prüfungsterminen, die mit der eigenen Religionspraxis in Konflikt stehen, benachteiligt werden. Deshalb muss der Grundsatz gelten: Bei Prüfungsterminen besteht zur Wahrung von Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes auf Antrag ein Anspruch auf einen gleichwertigen Ersatztermin, wenn die zu prüfende Person an einer Teilnahme am Prüfungstermin wegen der Beachtung religiös bedingter Arbeitsverbote gehindert ist. Eine entsprechende Regelung gibt es bereits in § 25 (4) *Hessisches Hochschulgesetz*¹⁷. In der Begründung des Gesetzentwurfes hieß es: „Insbesondere im jüdischen Religionskreis sind an einigen Feiertagen strikte Arbeitsverbote einzuhalten, die auch die Teilnahme an Prüfungen ausschließen. Hierfür sind innerhalb des Prüfungssemesters Ersatztermine vorzusehen, die auf Antrag wahrgenommen werden können.“ Diese Regelung für die Feiertage sollte auch für den Schabbat gelten.

5. Ladenschlussgesetz

Koschere Lebensmittelläden sind beispielsweise am Schabbat und an den jüdischen Feiertagen geschlossen. Wenn diese zusätzlich am Sonntag ganztags geschlossen sein müssen, haben ihre Kund:innen im Alltag weniger Möglichkeiten, sich mit Lebensmitteln zu versorgen. Aus diesem Grund scheint es geboten, den Geschäften die Möglichkeit zu geben, an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Ein Missbrauch der Regelung ist nicht zu befürchten, da die Schließung der Verkaufsstelle an einem anderen Wochentag und die religiöse Begründung notwendige Bedingungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung sein sollten. Eine solche Regelung trägt auch zur Fairness im Wettbewerb für jene Geschäfte bei, die aus religiösen Gründen an bestimmten Wochentagen geschlossen bleiben.

6. Sonderbefreiung für Trauerfälle § 616 BGB / Verordnung über den Sonderurlaub

In diesem Zusammenhang könnte eine verwandte Problematik mitgeregelt werden, die zwar nicht die Frage von Feiertagen berührt, aber einen ebenso religionsfreiheitlich geschützten Freistellungsanspruch betrifft: Das Schiwa-Sitzen (hebr. Schiwa = sieben) bezeichnet die ersten sieben Tage nach dem Todesfall eines engen Angehörigen wie eines Elternteils, Ehegatten, Geschwisters oder Kindes. Nach der Tradition sitzen die Trauernden während der Schiwa auf niedrigen Stühlen oder Hockern – aus dem Bewusstsein heraus, dass eine unwiderrufliche Veränderung in ihrem Leben eingetreten ist. Die Religionsfreiheit gebietet die Freistellung der Trauernden von Arbeit oder Schule für diese Zeit, da ihre religiöse Tradition ein siebentägiges Schiwa-Sitzen erfordert.

¹⁷ HHG-Novellierung 2021: Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. [wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2021-12/HHG-Novellierung%202021.pdf](https://www.wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2021-12/HHG-Novellierung%202021.pdf).

III. Folgende gesetzliche und verordnungsrechtliche Änderungen sind erforderlich

1. Gesetz über die Sonntage und Feiertage

Im Feiertagsgesetz selbst gibt es keine direkte Berücksichtigung oder Verweise auf den Schutz jüdischer Feiertage. Allerdings wird im Gesetz zu dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs vom 16. März 2010 (IsrRelGVtrG BW) Folgendes festgehalten:

Rechtslage:

Gesetz zu dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs vom 16. März 2010 (IsrRelGVtrG BW)

Artikel 2 (Jüdische Feiertage)

(1) Die ungestörte Religionsausübung an den jüdischen Feiertagen wird gewährleistet.

Jüdische Feiertage sind:

- 1. Rosh Haschana (Neujahrsfest)*
- 2. Jom Kippur (Versöhnungstag)*
- 3. Sukkot (Laubhüttenfest)*
- 4. Schemini Azereth (Schlussfest)*
- 5. Simchat Thora (Fest der Gesetzesfreude)*
- 6. Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten)*
- 7. Schawuot (Wochenfest)*

Die Regelungen des § 4 Abs. 2 des Feiertagsgesetzes über die kirchlichen Feiertage gelten entsprechend.

Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an den jüdischen Feiertagen wird in der Schulbesuchsverordnung geregelt.

(2) Die Daten der Feiertage bestimmen sich nach dem jüdischen Kalender unter Beachtung der allgemein geltenden Kalenderregeln.

Der Schabbat als jüdischer Feiertag erfährt im Staatsvertrag keine gesetzliche Anerkennung. Im Feiertagsgesetz § 4 Abs. 2 wird den Gläubigen, entsprechend der christlichen Feiertagspraxis, lediglich der Besuch des Gottesdienstes an den betreffenden Feiertagen während der Arbeitszeit gestattet.

Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG)

§ 4

(2) An den übrigen in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen haben die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften das

Recht, zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

Regelungsbedarf:

Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG)

Es wird ein neuer § 2 a (Jüdische Feiertage) eingeführt:

(1) Neben Schabbat werden als jüdische Feiertage geschützt:

Pessach (die ersten zwei und die letzten zwei Tage),

das Wochenfest Schawuot (zwei Tage),

das Laubhüttenfest Sukkot (die ersten zwei und die letzten zwei Tage (Schemini Azereth, Simchat Thora)),

das Neujahrsfest Rosh Haschana (zwei Tage),

der Versöhnungstag Jom Kippur (ein Tag).

Der Tag im jüdischen Kalender beginnt am Vorabend und geht bis zum Abend.

Das Innenministerium veröffentlicht die Feiertage drei Jahre im Voraus.

(2) An den jüdischen Feiertagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen, der jüdischen Gemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen verboten

1. alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,
2. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Auf- und Umzüge.

(3) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung diese Zeit zur Anpassung an die örtlichen religiösen Gewohnheiten festzulegen.

(4) An Schabbat und den anderen jüdischen Feiertagen haben die bekenntniszugehörigen Schülerinnen und Schülern an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei.

(5) An Schabbat und den anderen jüdischen Feiertagen steht den jüdischen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der jüdischen Religion auch an Feiertagen vorgenommen werden dürfen. Öffentliche und private Betriebe und Verwaltungen sollen, soweit organisatorisch möglich, den freigestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit zur Arbeit zu anderen Zeiten anbieten.

Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

2. Schulgesetz und zugehörige Erlasse und Verordnungen

Alle Angelegenheiten rund um die Schulpflicht, Unterrichtsbefreiung und Beurlaubung werden in Baden-Württemberg in der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am

Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) geregelt. Diese ermöglicht es Schulleiter:innen, der Religionsfreiheit jüdischer Schüler:innen auf Antrag der Eltern gerecht zu werden. Es regelt aber keinen Rechtsanspruch, obwohl dieser verfassungsrechtlich geboten ist.

Rechtslage:

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

- 1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.*
- 2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II–VI der Anlage. Dem Antrag muß, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.*

In der **Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)** werden jüdische Schüler:innen an Samstagen ganz oder für die Dauer des Gottesdienstes vom Schulbesuch freigestellt:

IV.

Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft sowie der Gemeinschaft der „Siebenten-Tags-Adventisten“ werden an Samstagen ganz oder für die Dauer des Gottesdienstes vom Schulbesuch beurlaubt.

V.

Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft werden am jüdischen Neujahrsfest zwei Tage, am Versöhnungsfest einen Tag, am Laubhüttenfest zwei Tage, am Beschlußfest zwei Tage, am Passahfest die zwei ersten und zwei letzten Tage und am jüdischen Pfingstfest zwei Tage beurlaubt. Die jüdischen Feiertage können datenmäßig nicht festgelegt werden, da sie sich nicht nach dem allgemeinen Kalender richten.

Regelungsbedarf

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982

§ 4 Absatz 2 wird folgender [Satz 3](#) angefügt:

An Schabbat und den jüdischen Feiertagen haben die bekenntniszugehörigen Schülerinnen und Schüler an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei.

Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)

IV. erhält folgenden geänderten Wortlaut:

Schülerinnen und Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft sowie der Gemeinschaft der „Siebentags-Adventisten“ werden an Samstagen vom Schulbesuch beurlaubt.

3. Hochschulgesetz

Im Hochschulgesetz Baden-Württemberg gibt es weder eine gesetzliche Regelung zur Vergabe von Prüfungsterminen noch besondere Bestimmungen zur Berücksichtigung des traditionellen Arbeits- und Schreibverbots der jüdischen Feiertagspraxis.

Rechtslage:

Gesetz über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg

Der § 32 des Hochschulgesetzes Baden-Württemberg regelt Prüfungen und Prüfungsordnung.

Regelungsbedarf

§ 32 Absatz 3 wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

Bei Prüfungsterminen besteht zur Wahrung von Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes auf Antrag ein Anspruch auf einen gleichwertigen Ersatztermin, wenn der Prüfling an einer Teilnahme am Prüfungstermin wegen der Beachtung religiös bedingter Arbeitsverbote gehindert ist. Für jüdische Studierende sind dies die in Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs festgelegten.

Das Innenministerium veröffentlicht auf seiner Webseite die neben dem Schabbat zu beachtenden einschlägigen jüdischen Feiertage drei Jahre im Voraus.

4. Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

Das Ladenschlussgesetz nimmt keine Rücksicht darauf, dass im Judentum der Schabbat und nicht wie im Christentum der Sonntag geheiligt wird. Eine Regelung, die das Sonntagsschließungsgebot für diejenigen Geschäfte lockert, die am Samstag aus religiösen Gründen geschlossen haben, ist in einer religiös pluralen Gesellschaft sachgerecht, im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips geboten und dient der Fairness des Wettbewerbs.

Rechtslage:

Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

§ 3 Ladenöffnungszeiten

(1) Verkaufsstellen dürfen geöffnet sein, soweit nicht Regelungen dieses Gesetzes entgegenstehen.

(2) Verkaufsstellen müssen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein

1. an Sonn- und Feiertagen,

2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr.

(3) Während der Ladenschlusszeiten nach Absatz 2 ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten. Soweit für Verkaufsstellen nach diesem Gesetz oder den hierauf gestützten Vorschriften Abweichungen von den Ladenschlusszeiten nach Absatz 2 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das gewerbliche Feilhalten.

(4) Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(5) Absatz 2 gilt nicht für Volksfeste, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung unterliegen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind.

Der Gesetzgeber gewährt darüber hinaus befristete Ausnahmen von diesen Vorschriften.

§ 11 Ausnahmen im öffentlichen Interesse

(1) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 10 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

(2) Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Regelungsbedarf

§ 11 wird um Absatz (3) neu ergänzt:

Ausnahmen von § 3 Absatz 2 1. sind zulässig für Verkaufsstellen, die aus religiösen Gründen an einem anderen Wochentag als am Sonntag geschlossen sind.

5. Beamten- und öffentliches Dienstrecht

Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO) vom 29. November 2005

Die regelmäßige Arbeitszeit von Beamt:innen des Landes Baden-Württemberg wird in der Verordnung auf Montag bis Freitag begrenzt. Wenn es dienstliche Gründe erfordern, ist allerdings auch der Dienst an Wochenenden möglich. Sofern gesetzliche Feiertage in die Arbeitswoche fallen, wird die Wochenarbeitszeit dementsprechend verkürzt.

Rechtslage:

Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO

§ 7 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Jahr zu Grunde zu legen; dabei darf die Arbeitszeit in keiner Woche 55 Stunden überschreiten.

(2) *Regelmäßige Arbeitstage sind die Tage von Montag bis Freitag. An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester ist dienstfrei. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann für diese Tage und für die sonst dienstfreie Zeit etwas anderes bestimmt werden.*

(3) *Fallen gesetzliche Feiertage, Heiligabend oder Silvester auf einen Arbeitstag nach Absatz 2 Satz 1, vermindert sich die Wochenarbeitszeit jeweils um die Zeit, die an diesem Tag im Rahmen der täglichen Regelarbeitszeit der Beamtin oder des Beamten zu leisten wäre. Für Beamtinnen und Beamte, die an dienstfreien Tagen Dienst leisten müssen, vermindert sich die Wochenarbeitszeit, unabhängig von der tatsächlichen Dienstleistung, in demselben Umfang wie für Beamtinnen und Beamte desselben Verwaltungszweigs mit regulärer Arbeitszeit.*

Regelungsbedarf

§ 7 Absatz 2 wird um **Satz (3)** neu ergänzt:

An den in § 2 a Absatz 1 (Jüdische Feiertage) des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) genannten Feiertagen haben bekenntniszugehörige Beamtinnen und Beamten dienstfrei.

6. Sonderbefreiung für Trauerfälle § 616 BGB

Darüber hinaus gibt es keine gesetzliche Befreiungsregelung im Falle des Todes von Angehörigen. Der Beamtin oder dem Beamten werden auf Antrag zwar Sonderurlaub aus wichtigem persönlichem Anlass gewährt, es erfolgt aber keine Spezifizierung über die Dauer und Umsetzbarkeit in Gewichtung zu dienstlichen Gründen.

Rechtslage:

Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO)

§ 29 Sonderurlaub aus verschiedenen Anlässen

(1) Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann der Beamtin oder dem Beamten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt werden

- 1. aus wichtigem persönlichem Anlass,*
- 2. zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im öffentlichen Leben,*
- 3. zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie*
 - a. staatsbürgerlichen Zwecken dienen oder*
 - b. von Organisationen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, durchgeführt werden und an den Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen ein öffentliches Interesse besteht oder*
 - c. fachlichen Zwecken dienen und im dienstlichen Interesse liegen.*

[...]

(4) Der Sonderurlaub nach Absatz 1 Nr. 3 soll fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten; er darf höchstens zehn Arbeitstage betragen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Höchstdauer zulassen.

Regelungsbedarf

Aus religionsverfassungsrechtlicher Perspektive ist eine Befreiungsregelung bei Todesfällen von Angehörigen erforderlich und sollte im entsprechenden Paragraphen 29 ergänzt werden. Das Schiwa-Sitzen fällt unter die Begrifflichkeit einer verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit nach § 616 BGB. Hierauf sollte an geeigneter Stelle hingewiesen werden.

In den Fällen des Todes der Ehefrau oder des Ehemanns, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, eines Kindes oder eines Elternteils der Beamtin oder des Beamten oder im Fall des Todes von Geschwistern ist in der ersten Woche nach der Beerdigung des Angehörigen jüdischen Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub zu gewähren.

Dies könnte durch eine entsprechende Klarstellung erfolgen, die dies als wichtigen persönlichen Anlass im Sinne von § 29 Absatz 1 1. definiert oder darüberhinausgehende Ansprüche nach § 31 Absatz 3 regelt.

An § 29 Absatz 4 AzUVO wird ein **Satz 3 (neu)** ergänzt:

Bei Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils oder bei Tod von Geschwistern der Beamtin oder des Beamten, eines oder einer Auszubildenden oder eines oder einer Angestellten des Landes ist in der ersten Woche nach der Beerdigung des Angehörigen von jüdischen Beamtinnen und Beamten, Auszubildenden oder Angestellten des Landes über den in § 29 Absatz 1 Ziffer 1 oder nach Tarifvertrag gewährten Rahmen hinaus auf Antrag Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge zu gewähren.

Bibliografische Daten:

Tikvah Institut (Hg.): **Die Religionsfreiheit von Jüdinnen und Juden respektieren! Das baden-württembergische Feiertagsrecht an der Glaubensfreiheit ausrichten!**, Policy Paper, Berlin: November 2023

online unter:

https://tikvahinstitut.de/wp-content/uploads/Policy-Paper_BW_final

Förderung:

Das Policy Paper wurde im Rahmen des Projektes „*Religionsfreiheit für jüdische Feiertagspraxis. Pilotprojekt für Nordrhein-Westfalen, die Hansestadt Hamburg & Baden-Württemberg*“ realisiert. Das Projekt wird durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert.

Kontakt Daten Herausgeber:

Tikvah Institut gUG

Reinhardtstr. 12–16

10117 Berlin

Website: tikvahinstitut.de

E-Mail-Adresse: info@tikvahinstitut.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages